

H a u p t s a t z u n g

der Stadt Lübtheen

(Lesefassung)

Auf der Grundlage des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Juli 2011 (GVOBl. S. 777) wird nach Beschluss der Stadtvertretung vom 21.06.2012 und nach Anzeige bei der Rechtsaufsichtsbehörde nachfolgende Hauptsatzung erlassen:

§ 1

Name/Wappen/Flagge/Dienstsiegel

- (1) Die Stadt Lübtheen führt ein Wappen, eine Flagge und ein Dienstsiegel.
- (2) Das Wappen zeigt: Gespalten, vorn in Rot schräggekreuzt ein silberner Schlägel und ein silbernes Eisen, hinten in Silber auf halbem grünen Hügel ein halbe grüne Tanne am Spalt, an deren Stamm ein aufgerichteter roter Löwe.
- (3) Als Flagge führt die Stadt die Farben grün, weiß und rot, gleichmäßig längsgestreift und zeigt in der Mitte das Stadtwappen.
- (4) Das Dienstsiegel zeigt das Stadtwappen mit der Umschrift „STADT LÜBTHEEN“.
- (5) Die Verwendung des Wappens durch Dritte bedarf der Genehmigung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.

§ 2

Rechte der Einwohnerinnen und Einwohner

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister kann aufgrund von überragend wichtigen Vorhaben oder Vorkommnissen eine Versammlung der Einwohner der Gemeinde einberufen. Die Einwohnerversammlung kann auch begrenzt auf Ortsteile durchgeführt werden.
- (2) Anregungen und Vorschläge der Einwohnerversammlung in Selbstverwaltungsangelegenheiten, die in der Stadtvertretersitzung behandelt werden müssen, sollen dieser in einer angemessenen Frist zur Beratung vorgelegt werden.
- (3) Die Einwohnerinnen und Einwohner erhalten die Möglichkeit, in einer Fragestunde vor Beginn des öffentlichen Teils der Stadtvertretersitzung Fragen an alle Mitglieder der Stadtvertretung sowie die Bürgermeisterin/den Bürgermeister zu stellen und Vorschläge und Anregungen zu unterbreiten. Die Fragen, Vorschläge und Anregungen dürfen sich dabei nicht auf Beratungsgegenstände der nachfolgenden Sitzung der Stadtvertretung beziehen. Dies trifft nicht zu bei Ausschusssitzungen. Auch natürliche Personen, die keinen Wohnsitz in der Gemeinde haben, und juristische Personen haben das Recht, Fragen zu stellen und Anregungen zu unterbreiten, sofern sie in der Gemeinde Grundstücke besitzen oder nutzen oder ein Gewerbe betreiben.
- (4) Für die Fragestunde ist eine Zeit bis zu 30 Minuten vorzusehen.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ist verpflichtet, im öffentlichen Teil der Sitzung der Stadtvertretung über wichtige Angelegenheiten zu berichten.

§ 3 Stadtvertretung

- (1) Die in die Stadtvertretung gewählten Bürgerinnen und Bürger führen die Bezeichnung Stadtvertreterin oder Stadtvertreter.
- (2) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden. Die oder der Vorsitzende der Stadtvertretung führt die Bezeichnung Bürgervorsteherin/Bürgervorsteher. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.
- (3) Die Stadtvertretung wählt aus ihrer Mitte eine erste und eine zweite Stellvertretung des Bürgervorstehers/der Bürgervorsteherin, wobei gewählt ist, wer die meisten Stimmen erhält.

§ 4 Sitzungen der Stadtvertretung

- (1) Die Stadtvertreetersitzungen sind öffentlich.
- (2) Die Öffentlichkeit ist grundsätzlich in folgenden Fällen ausgeschlossen:
 1. einzelne Personalangelegenheiten außer Wahlen
 2. Steuer- und Abgabeangelegenheiten Einzelner
 3. Grundstücksgeschäfte
 4. Vergabe von Aufträgen.

Die Stadtvertretung kann im Einzelfall, sofern rechtliche Gründe nicht entgegenstehen, Angelegenheiten der Ziffer 1-4 in öffentlicher Sitzung behandeln.

- (3) Anfragen von Mitgliedern der Stadtvertretung sollen spätestens drei Arbeitstage vor der Sitzung bei der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister eingereicht werden. Mündliche Anfragen während der Stadtvertreetersitzung sollen, sofern sie nicht in der Sitzung selbst beantwortet werden, spätestens innerhalb von vierzehn Tagen schriftlich beantwortet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung/Hauptausschuss

- (1) Dem Hauptausschuss gehören neben der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister sieben Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter an. Die Stadtvertretung wählt neben diesen sieben weitere sieben Stadtvertreterinnen/Stadtvertreter als stellvertretende Hauptausschussmitglieder.
- (2) Außer den ihm gesetzlich übertragenen Aufgaben obliegen dem Hauptausschuss alle Entscheidungen, die nicht nach § 22 Abs. 3 KV M-V als wichtige Angelegenheiten der Stadtvertretung vorbehalten sind bzw. durch die folgenden Vorschriften der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister übertragen werden. Davon unberührt bleiben die der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister gesetzlich übertragenen Aufgaben, insbesondere die Geschäfte der laufenden Verwaltung.
- (3) Der Hauptausschuss tritt Entscheidungen nach § 22 Abs. 4 KV M-V
 1. im Rahmen dessen Nr. 1 bei Verträgen, die auf einmalige Leistungen gerichtet sind, innerhalb einer Wertgrenze von 7.501 € bis 15.000 € sowie bei wiederkehrenden Leistungen innerhalb einer Wertgrenze von 2.501 € bis 5.000 € pro Monat
 2. im Rahmen dessen Nr. 2 bei über- und außerplanmäßigen Aufwendungen im Ergebnishaushalt bzw. Auszahlungen im Finanzhaushalt innerhalb einer Wertgrenze von 6.000 € bis 26.000 € je Produktsachkonto. Auf die entsprechenden Erheblichkeitsregeln des § 48 Abs. 2 KV M-V wird hingewiesen.
 3. bei Veräußerung, Erwerb oder Belastung von Grundstücken innerhalb einer Wertgrenze von 3.000 € bis 15.000 €, bei Aufnahme von Investitionskrediten im Rahmen des Haushaltsplanes innerhalb einer Wertgrenze von 500.000 € bis 1.500.000 €

4. über Bürgschaften, den Abschluss von Gewährverträgen, die Bestellung sonstiger Sicherheiten für Dritte sowie wirtschaftlich gleich zu achtende Rechtsgeschäfte einschließlich Verträge nach HOAI bis zu einer Wertgrenze von 15.000 €
 5. über städtebauliche Verträge von 25.000 € bis 500.000 €
 6. im Rahmen des Städtebauförderprogramms trifft der Hauptausschuss Entscheidungen innerhalb einer Wertgrenze von 26.000 € bis 105.000 €.
- (4) Soweit sich aus Abs. 3 nichts anderes ergibt, beschließt der Hauptausschuss weiterhin über die Vergabe von Aufträgen
- nach VOL ab dem Wert von 26.000 € und
 - nach VOB ab dem Wert von 60.000 €.
- Mit der Entscheidung zur Einleitung eines Verfahrens nach Abs. 4 a) wird der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister zugleich die Ermächtigung erteilt, nach durchgeführten Verfahren den Zuschlag zu erteilen.
- (5) Der Hauptausschuss entscheidet im Einvernehmen mit der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister in Personalangelegenheiten. Er ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 2. Angestellte ab der Entgeltgruppe E 10 TVöD werden durch den Hauptausschuss eingestellt, höhergruppiert und gekündigt.
 - (6) Entscheidungen über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen und ähnliche Zuwendungen im Sinne von § 44 Abs. 4 KV M-V von 101 € bis 1.000 € trifft der Hauptausschuss.
 - (7) Die Stadtvertretung ist laufend über die Entscheidungen im Sinne der Abs. 2 bis 6 zu unterrichten.
 - (8) Nach § 36 Abs. 2 Nr. 2 KV M-V übernimmt der Hauptausschuss die Aufgaben des Finanzausschusses. Er berät das Finanz- und Haushaltswesen, insbesondere die Vorbereitung der Haushaltssatzung, die Vorbereitung von Entscheidungen über die Durchführung des Haushaltsplanes und des Finanzplanes, Steuern, Gebühren, Beiträge und sonstige Abgaben.
 - (9) Die Sitzungen des Hauptausschusses sind nicht öffentlich.

§ 6 Ausschüsse

- (1) Die Ausschüsse der Stadtvertretung setzen sich aus 7 Mitgliedern zusammen, davon sind mindestens 4 Ausschussmitglieder Mitglieder der Stadtvertretung. Für alle Ausschussmitglieder werden Stellvertreter gewählt.
- (2) Folgende Ausschüsse werden gemäß § 36 KV M-V gebildet:

<u>Name</u>	<u>Aufgabengebiet</u>
Bau- und Wirtschaftsausschuss	Flächennutzungsplanung, Bauleitplanung Wirtschaftsförderung Hoch-, Tief- und Straßenbauangelegenheiten, Denkmalpflege, Probleme der Kleingartenanlagen
Ausschuss für Soziales, Sport und Kultur	Betreuung der Schul-, Kinder- und Kultureinrichtungen, Kulturförderung und Sportentwicklung Jugendförderung und Sozialwesen, Altenbetreuung, Behinderten und Seniorenförderung, Frauen, Familie, Gleichstellung
Ausschuss für Ordnung, Sicherheit, Umwelt- und Naturschutz	Sicherheit und Ordnung, Brandschutz Umwelt- und Naturschutz

- (3) Die Sitzungen der Ausschüsse nach Abs. 2 sind öffentlich. § 4 Abs. 2 gilt entsprechend.
- (4) Gemäß § 36 Abs. 2 Satz 5 KV M-V wird ein Rechnungsprüfungsausschuss gebildet. Dieser setzt sich aus drei Mitgliedern der Stadtvertretung zusammen. Er tagt nicht öffentlich.

§ 7

Bürgermeisterin/Bürgermeister

- (1) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister wird für sieben Jahre gewählt.
- (2) Sie/er trifft Entscheidungen unterhalb der Wertgrenzen des § 5 Abs. 3 dieser Hauptsatzung über die Vergabe von Aufträgen
 - nach VOL bis zum Wert von 26.000 € und
 - nach VOB bis zum Wert von 60.000 €.

Im Fall des § 5 Abs. 3 Nr. 2 bedarf es nur einer Genehmigung durch den Hauptausschuss, wenn die Deckung der über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen nicht gewährleistet ist. Die Deckung gilt als gewährleistet, wenn den über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen gesicherte Mehrerträge/Mehreinzahlungen bzw. Minderaufwendungen/Minderauszahlungen gegenüberstehen. Die Stadtvertretung ist halbjährlich über die in eigener Zuständigkeit genehmigten über- und außerplanmäßigen Aufwendungen bzw. Auszahlungen zu unterrichten.

Die Aufnahme von Krediten zur Sicherung der Zahlungsfähigkeit erfolgt im Rahmen des Haushaltsplanes bis zur festgesetzten Höhe.
- (3) Verpflichtungserklärungen der Gemeinde bis zu einer Wertgrenze von 7.500 € bzw. bei wiederkehrenden Verpflichtungen von 2.500 € pro Monat können von der Bürgermeisterin/dem Bürgermeister allein bzw. durch eine oder einen von ihr/ihm beauftragte bedienstete Person in einfacher Schriftform ausgefertigt werden. Bei Erklärungen gegenüber dem Gericht liegt diese Wertgrenze bei 26.000 €.
- (4) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister ernennt, befördert und entlässt Beamtinnen/Beamte der Laufbahngruppe 1. Angestellte bis zur Entgeltgruppe E 9 TVöD werden durch sie/ihn eingestellt, höhergruppiert und entlassen.
- (5) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über
 - das Einvernehmen nach § 14 Abs. 2 BauGB (Ausnahme von der Veränderungssperre),
 - das Einvernehmen nach § 22 Abs. 5 BauGB (Teilungsgenehmigung in Gebieten mit Fremdenverkehrsfunktion),
 - das Einvernehmen nach § 36 Abs. 1 BauGB (Zuverlässigkeit von Vorhaben),
 - die Genehmigungen nach § 144 Abs. 1 und 2 BauGB
 - die Genehmigungen nach § 173 Abs. 1 BauGB
 - die Anordnung von Maßnahmen nach § 176 Abs. 1, § 177 Abs. 1, § 178 und § 179 Abs. 1 BauGB.

Sie/Er ist zuständig, wenn das Vorkaufsrecht (§§ 24 ff BauGB) nicht ausgeübt werden soll. Zu den Entscheidungen nach Satz 1 soll die Bürgermeisterin/der Bürgermeister die Stellungnahme des Bauausschusses einholen.
- (6) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 90 € gemäß der Kommunalbesoldungsverordnung.
- (7) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister entscheidet über die Annahme oder Vermittlung von Spenden, Schenkungen oder ähnliche Zuwendungen bis 100 €.

§ 8

Stellvertretung der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters

- (1) Die Stellvertreter der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters führen die Bezeichnung Stadträtin/Stadtrat. Es werden zwei Stadträte gewählt.
- (2) Der erste Stellvertreter/die erste Stellvertreterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 110 €, der zweite Stellvertreter/die zweite Stellvertreterin erhält eine Aufwandsentschädigung in Höhe von 80 €.

§ 9 Gleichstellungsbeauftragte

- (1) Die Gleichstellungsbeauftragte ist ehrenamtlich tätig. Sie wird durch die Stadtvertretung bestellt. Die Gleichstellungsbeauftragte unterliegt mit Ausnahme der Regelung in § 41 Abs. 5 KV M-V der Dienstaufsicht der Bürgermeisterin/des Bürgermeisters.
- (2) Die Gleichstellungsbeauftragte hat die Aufgabe, zur Verwirklichung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern in der Gemeinde beizutragen. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere:
 1. die Prüfung von Verwaltungsvorlagen auf ihre Auswirkungen für die Gleichstellung von Männern und Frauen
 2. Initiativen zur Verbesserung der Situation der Frauen in der Gemeinde
 3. die Zusammenarbeit mit gesellschaftlichen Gruppen, Institutionen, Betrieben und Behörden, um frauenspezifische Belange wahrzunehmen
 4. ein jährlicher Bericht über ihre Tätigkeit sowie über Gesetze, Verordnungen und Erlasse des Bundes und des Landes zu frauenspezifischen Belangen.
- (3) Die Bürgermeisterin/der Bürgermeister hat die Gleichstellungsbeauftragte im Rahmen ihres Aufgabenbereiches an allen Vorhaben so frühzeitig zu beteiligen, dass deren Initiativen, Vorschläge, Bedenken und sonstigen Stellungnahmen berücksichtigt werden können. Dazu sind ihr die zur Erfüllung ihrer Aufgaben notwendigen Unterlagen zur Kenntnis zu geben sowie Auskünfte zu erteilen.

§ 10 Entschädigung

- (1) Die Gemeinde gewährt Entschädigungen bzw. Sitzungsgelder für ehrenamtliche Tätigkeit
 - der Bürgervorsteherin/dem Bürgervorsteher in Höhe von 250 € im Monat
 - den Fraktionsvorsitzenden in Höhe von 100 € im Monat
- (2) Die Mitglieder der Gemeindevertretung erhalten für die Teilnahmen an Sitzungen
 - der Stadtvertretung
 - der Ausschüsse
 - der Fraktionenein Sitzungsgeld in Höhe von 40 €. Bei Fraktionsvorsitzenden gilt dies nicht für Fraktionssitzungen.
- (3) Die sachkundigen Einwohnerinnen oder Einwohner erhalten ein Sitzungsgeld
 - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Ausschusssitzungen und
 - in Höhe von 40 € für die Teilnahme an Fraktionssitzungen.
- (4) Ausschussvorsitzende oder ihre Stellvertreter erhalten ein Sitzungsgeld in Höhe von 60 € für die Leitung der Ausschusssitzung.
- (5) Für mehrere Sitzungen an einem Tag wird nur ein Sitzungsgeld bezahlt. Die Höchstzahl der Sitzungen in der Fraktion, für die ein Sitzungsgeld zu zahlen ist, wird auf jährlich 12 beschränkt.
- (6) Die Mitglieder der Ortsteilbeiräte erhalten ein Sitzungsgeld von 20 €, die Ortsbeiratsvorsitzenden eine monatliche Entschädigung von 100 €. Soweit sie Mitglied der Stadtvertretung sind, stehen ihnen auch die Sitzungsentschädigungen nach Abs. 2 zu.
- (7) Vergütungen, Sitzungsgelder und Aufwandsentschädigungen
 - aus einer Tätigkeit als Vertreterin oder Vertreter der Stadt in der Versammlung der Gesellschafterinnen und Gesellschafter oder ähnlichem Organ eines Unternehmens oder Einrichtung des privaten Rechts ist an die Stadt abzuführen, soweit sie monatlich 100 €
 - aus einer Tätigkeit im Aufsichtsrat solcher Unternehmen oder Einrichtungen, soweit sie 310 €
 - bei deren Vorsitzenden und Vorständen bzw. Geschäftsführerinnen oder Geschäftsführern 500 € überschreiten.

§ 11

Öffentliche Bekanntmachungen

- (1) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen der Stadt Lübtheen, die durch Rechtsvorschriften vorgegeben sind, soweit es sich nicht um solche nach Baugesetzbuch (BauGB) handelt, werden im Internet, zu erreichen über den Button Bekanntmachungen der Homepage der Stadt unter der Adresse www.luebtheen.de/bekanntmachungen öffentlich bekannt gemacht.
Daneben kann sich jedermann die Satzungen der Stadt unter der Bezugsadresse: „Stadt Lübtheen, Salzstraße 17, 19249 Lübtheen“ gegen Entgelt zusenden lassen. Textfassungen der Satzungen werden am Verwaltungssitz in Lübtheen bereitgehalten oder liegen zur Mitnahme aus. Die Bekanntmachung und Verkündung ist mit Ablauf des 1. Tages bewirkt, an dem die Bekanntmachung in der Form nach Satz 1 im Internet verfügbar ist. Dieser Tag wird in der Bekanntmachung vermerkt.
- (2) Satzungen sowie sonstige öffentliche Bekanntmachungen aufgrund von Vorschriften des Baugesetzbuchs (BauGB) werden bekanntgemacht durch Abdruck in der Zeitung „Elbe-Express“. Der „Elbe-Express“ erscheint wöchentlich und wird kostenlos an alle Haushalte im Gebiet der Stadt Lübtheen verteilt. Daneben ist er einzeln oder im Abonnement beim Zeitungsverlag Schwerin GmbH & Co. KG, Gutenbergstraße 1, 19061 Schwerin gegen Entgelt zu beziehen.
- (3) Auf die gesetzlich vorgeschriebene Auslegung von Plänen und Verzeichnissen, soweit sie nicht nach den Vorschriften des BauGB erfolgen, ist im Internet wie im Abs. 1 hinzuweisen. Die Auslegungsfrist beträgt einen Monat, soweit nicht gesetzlich etwas anderes bestimmt ist. Beginn und Ende der Auslegung sind auf dem ausgelegten Exemplar mit Unterschrift und Dienstsiegel zu vermerken.
- (4) Ist die öffentliche Bekanntmachung in der Form der Abs. 1-3 in Folge höherer Gewalt oder sonstiger unabwendbarer Ereignisse nicht möglich, so erfolgt diese durch Aushang an den Bekanntmachungstafeln. Die Aushangfrist beträgt 14 Tage. In diesen Fällen ist die Bekanntmachung in der Form nach des Abs. 1-3 unverzüglich nachzuholen, sofern sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.
- (5) Die Bekanntmachungstafeln befinden sich
 - Lübtheen: vor dem Grundstück Kirchenplatz 7 und am Rathaus Salzstraße 17
 - OT Jessenitz-Werk am Grundstück Platz des Friedens 4
 - OT Quassel gegenüber Dorfstraße 2
 - OT Probst Jesar vor Grundstück Haus Nr. 37
 - OT Garlitz an der Kreuzung Hauptstraße 14
 - OT Brömsenberg am Grundstück Lübtheener Chaussee 2
 - OT Langenheide am Grundstück Postweg 5
 - OT Gudow am Grundstück Neu Lübtheener Straße 10
 - OT Gößlow am Grundstück Hofstraße 26 und am Feuerwehrgerätehaus
 - OT Lübbendorf am Grundstück Lindenstraße 31
 - OT Neuenrode am Grundstück Chausseeallee 1
 - OT Jessenitz am Feuerwehrgerätehaus,
 - OT Volzrade am Grundstück Alte Dorfstraße 33
 - OT Benz an der Bushaltestelle.

§ 12

Ortsteile/Ortsteilvertretung

- (1) Das Gebiet der Gemeinde besteht aus den Ortsteilen: Bandekow, Benz, Brömsenberg, Briest, Garlitz, Gößlow, Gudow, Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Jessenitz-Werk, Langenheide, Lank, Lübbendorf, Neuenrode, Neu Lübtheen, Probst Jesar, Quassel, Trebs, Volzrade.

- (2) Für die unter (3) aufgeführten Ortsteile werden Ortsteilvertretungen mit der Bezeichnung Ortsbeiräte gewählt. Die Vorsitzende/der Vorsitzende trägt die Bezeichnung Ortsbeiratsvorsitzende/Ortsbeiratsvorsitzender. Die Zusammensetzung der Ortsbeiräte folgt dem Verhältnis der Besetzung der Stadtvertretung.
- (3) Es werden folgende Ortsbeiräte für folgende Ortsteile und beigefügter Mitgliederzahl gebildet:

Ortsbeirat	Ortsteile	Mitglieder
Garlitz	Garlitz, Brömsenberg Langenheide, Gudow	3
Gößlow	Gößlow, Lübbendorf Bandekow, Neuenrode	3
Jessenitz	Jessenitz, Jessenitz-Siedlung, Volzrade, Benz, Briest, Lank	3

- (4) Die Ortsbeiratsmitglieder und die Mitglieder der Ausschüsse haben für Sitzungen der Ortsbeiräte und der Ausschüsse Anspruch auf Entschädigung nach § 10 Abs. 2, 3 und 5 dieser Hauptsatzung.

§ 13 Aufgaben des Ortsbeirates

- (1) Der Ortsbeirat berät die Stadtvertretung und die Bürgermeisterin/den Bürgermeister in allen für die entsprechenden Ortsteile wichtigen Angelegenheiten. Sie/Er wird zu allen Maßnahmen von öffentlichem Interesse zur Stellungnahme aufgefordert.
- (2) Der Ortsbeirat hat insbesondere folgende Aufgaben:
1. sich mit Wünschen, Anregungen und Beschwerden der Einwohnerinnen und Einwohner zu befassen
 2. die im Ortsbeiratsbereich tätigen Institutionen, Vereine, Initiativen, Parteien und sonstigen demokratischen Vereinigungen im Sinne eines Interessenausgleichs anzuhören.
- (3) Die/der Ortsbeiratsvorsitzende kann Einwohnerversammlungen für den Ortsteil einberufen.

§ 14 Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

(Lesefassung)